



Gemeinde Frenkendorf
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft

Mutation "Gewässerraum"

Mitwirkungsbericht

gemäss § 2 RBV

GR-Beschluss Nr. 324 vom 1. November 2021



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Simon Käch, Denise Binggeli

Datei-Name 23030_Ber03_Mitwirkungsbericht_GWR_GR_BeschlusNr324_20211101.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
2	PLANUNGSKOORDINATION	1
3	GEGENSTAND DER MITWIRKUNG	2
4	MITWIRKUNGSEINGABEN	2
5	AUSWERTUNG DER EINGABEN	3
5.1	Eingabe Nr. 1; Franz Husmann	3
5.2	Eingabe Nr. 2; Natur- und Vogelschutzverein Frenkendorf	3
5.3	Eingabe Nr. 3; Familie Meier	4
5.4	Eingabe Nr. 4; BNV, WWF, pro natura	7
5.5	Eingabe Nr. 5; Samuel Lehmann, Präsident Familiengartenverein Frenkendorf	9
5.6	Eingabe Nr. 6; Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK	10
6	RÜTTIBÄCHLI UND WEIHER MÜHLEACKER (2. INFORMATION GRUNDEIGENTÜMER)	12
6.1	Eingabe Nr. 7; Amt für Raumplanung Basel-Landschaft	12
6.2	Eingabe Nr. 8; Hochbauamt Basel-Landschaft	13
7	BEKANNTMACHUNG	15
Anhang 1	Auszug aus dem Bericht zu den baulichen Massnahmen am Weiherbächli im Bereich der Parzelle Nr. 635.....	16

1 Ausgangslage

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz gemäss Art. 36a vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. Mit der Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft soll entsprechend für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes von Frenkendorf sowie im Schnittbereich zwischen Siedlung und Landschaft ein Gewässerraum ausgeschieden werden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

2 Planungskoordination

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 19. März 2021 bis 19. April 2021 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 2021, im Gemeindeanzeiger Nr. 4 vom 19. März 2021 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Aufgrund der überarbeiteten Mutation mit grösseren Anpassungen beim Rüttibächli und beim Weiher Mühleacker wurden die betroffenen Grundeigentümer informiert und ihnen erneut die Möglichkeit gegeben, sich zu den Änderungen zu äussern (vgl. Kap. 6).

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Berichtes persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Verfahrens zudem öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

3 Gegenstand der Mitwirkung

Folgendes Dokument war Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen:

- Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft, Mutation "Gewässerraum", 1:2'000

Die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft bildet ein grundstücksverbindliches Planungsinstrument. Es untersteht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung, wird anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Einsprachemöglichkeit) und ist in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor es in Rechtskraft erwachsen wird.

4 Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 6 Eingaben eingegangen:

- Nr. 1 Franz Husmann
(Eingabe: 20. März 2021 per Mail)
- Nr. 2 Natur- und Vogelschutzverein Frenkendorf
(Eingabe: 21. März 2021 per Mail)
- Nr. 3 Familie Meier
(Eingabe: 14. April 2021)
- Nr. 4 BNV, WWF, pro natura
(Eingabe: 16. April 2021)
- Nr. 5 Samuel Lehmann, Präsident Familiengartenverein Frenkendorf
(Eingabe: 19. April 2021)
- Nr. 6 Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK
(Eingabe: 19. April 2021)

Im Rahmen der erneuten Mitwirkung für das Rüttibächli und den Weiher Mühleacker sind zwei weitere Eingaben eingegangen:

- Nr. 7 Amt für Raumplanung Basel-Landschaft
(Eingabe 27. August 2021)
- Nr. 8 Hochbauamt Basel-Landschaft
(Eingabe: 3. September 2021)

5 Auswertung der Eingaben

Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte behandelt werden.

5.1 Eingabe Nr. 1; Franz Husmann

Eingabe:

Als Anrainer zum Flüeacherbächli habe ich interessiert die Ausführungen auf der Webseite "Gewässerraum im Siedlungsgebiet" von Frenkendorf durchgesehen. Dabei ist mir nichts aufgefallen, was meinen Argwohn heraufbeschworen hätte. Ich meine: es macht Sinn und die Ziele der Verordnung sind verständlich. Vielen Dank, dass Sie mich zur Stellungnahme eingeladen haben.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren und die positive Rückmeldung zu den Planungsergebnissen.

Entscheid Gemeinderat:

Keine Anpassungen an den Planungsinstrumenten.

5.2 Eingabe Nr. 2; Natur- und Vogelschutzverein Frenkendorf

Eingabe:

Die Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet ist aus meiner Sicht korrekt und bringt in der Praxis keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bereits bestehenden Uferschutzzone. Einzig beim Flüeacherbächli reicht der Gewässerraum (insbesondere im oberen Abschnitt) deutlich über die Uferschutzzone mit durchschnittlich 6.5 m Breite hinaus und umfasst damit auch einen Teil der angrenzenden Agrarwüste. Diese, und das direkt angrenzende Siedlungsgebiet machen einen vielfältigen, genügend breiten Vernetzungskorridor zwischen Hülftenbächlein und Waldareal zu einem wichtigen Naturobjekt, welches auch im Rahmen des kantonalen Wildtierkorridors BL 01 als letzte Wanderachse vor dem Siedlungsgebiet Frenkendorf von Bedeutung ist.

Die Gemeinde muss daher die gesetzeskonforme Erweiterung und Aufwertung des Korridors mit Nachdruck vorantreiben. Insbesondere ist der heutige Bewirtschaftungsweg aus dem Gewässerraum zu verlegen und die neu zur Verfügung stehenden 11 m Minimalbreite sind durch zusätzliche Naturelemente (Heckensaum, vielfältige Kleinstrukturen, etc.) so aufzuwerten, dass der Gewässerraum seine Funktion als Vernetzungskorridor erfüllen kann. Seitens des Natur- und Vogelschutzvereins Frenkendorf sind wir gerne bereit, bei der Umsetzung von Aufwertungsmassnahmen am Flüeacherbächli mitzuwirken und so rasch zu einer Verbesserung der momentan unbefriedigenden Situation beizutragen.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt herzlich für die Mitwirkungsangabe. Mit der Festlegung eines Gewässerraums werden die planerischen Grundlagen geschaffen, entlang des **Flüeacherbächlis** ein extensiv bewirtschafteter und gestalteter Raum zu realisieren, welcher auch als Vernetzungssachse zwischen der Ergolz und dem Waldareal dient. Dadurch kann dieser Vernetzungskorridor zusätzlich gestärkt werden.

Grundsätzlich obliegt die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Raumes innerhalb des Gewässerraums der Grundeigentümerschaft. Die Bachparzelle Nr. 2024 im Eigentum der Gemeinde Frenkendorf, welche der Uferschutzzone zugewiesen ist, wird entsprechend bereits extensiv genutzt. Eine Aufwertung der Parzelle mit zusätzlichen Naturelementen ist denkbar.

Für den bestehenden Bewirtschaftungsweg gilt die Bestandesgarantie gemäss § 110 RBG. Dies bedeutet, dass bestehende rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum auch künftig unterhalten und angemessen erneuert werden dürfen. Eine Verlegung des Bewirtschaftungsweges nach Norden ausserhalb des Gewässerraums könnte somit nur im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter bzw. der Grundeigentümerschaft und deren Zustimmung erfolgen.

Entscheid Gemeinderat:

Keine Anpassungen an den Planungsinstrumenten.

5.3 Eingabe Nr. 3; Familie Meier

Eingabe:

Über den Frenkendorfer Anzeiger haben Sie die interessierte Bevölkerung zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen der ganzen Familie Meier vom Steinlerweg 2 nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeines

Der Planungsbericht vom engagierten Planungsbüro Stierli-Ruggli ist wohl strukturiert und sehr übersichtlich erarbeitet. Die Überlegungen sowie die berücksichtigten Grundlagen sind klar dokumentiert und erleichtern den Einstieg und die Stellungnahme deutlich. Im Allgemeinen vermissen wir die Berücksichtigung von lokalklimatischen und gestalterischen Überlegungen. Wir sehen die Gewässerraumfestlegung als Gelegenheit, Spielräume und Entwicklungsmöglichkeiten zugunsten der Öffentlichkeit zu schaffen.

2. Flächendeckend minimale Gewässerräume

Überrascht haben wir festgestellt, dass entweder der minimale Gewässerraum ausgeschieden wird oder gerade ganz auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet wird. Aus ökologischen und lokalklimatischen Überlegungen haben wir den Eindruck, dass hier die Chance auf eine Flächensicherung verspielt wird.

Praktische Überlegungen und persönliche Erfahrungen in ähnlichen Projekten lassen uns zum Schluss kommen, dass bei den vorgeschlagenen 11 Meter Gewässerraum wenig Gestaltungsspielraum für eine hochwertige Revitalisierung geschaffen wird. Wir befürchten, dass bei allfälligen Revitalisierungen kaum ökologischer Mehrwert geschaffen werden kann und wenn, dann eine gestalterische Aufwertung schwierig oder nur teuer zu erreichen ist. Auch sind die baulichen Massnahmen einer Revitalisierung im beengten Raum schwieriger umzusetzen und rasch deutlich teurer, da beispielsweise für allfällige Geländeanpassungen der Platz für preiswerte Böschungen fehlt und teure Hangverbauungen nötig werden.

Antrag: Wir beantragen für die Abschnitte mit geplanten Revitalisierungen die minimalen Gewässerräume aus Überlegungen der Machbarkeit und Kosteneffizienz auszudehnen.

3. Berücksichtigung kommunale Naturwerte

Bei den Argumentationen werden die Naturwerte aufgrund von internationalen, nationalen und kantonalen Inventaren abgeschätzt. Regionale und kommunale Werte werden nicht aufgeführt. Zudem haben wir den Eindruck, dass das kommunale Naturinventar und die Zonenvorschrift Landschaft hinsichtlich ihrer übergeordneten Zielsetzung zu wenig stark berücksichtigt wurden. Im Planungsbericht ist lediglich erwähnt, dass neben den Uferschutzzonen keine Gewässerräume festgelegt wurden.

Auch wenn sich beide Werke nicht auf das Siedlungsgebiet beziehen, ist wünschenswert, dass diese Zielsetzung hinsichtlich der Vernetzung und ganzheitlichen Betrachtung berücksichtigt werden. Mit dem Weiherbächli und dem Flüeacherbächli sind zwei kommunale Schutzobjekte und dem Hülftenbächli ein regionales Schutzobjekt betroffen. Die Zielsetzung des Naturinventars sollte als Grund für eine Ausdehnung des Gewässerraumes geprüft werden.

Antrag: Wir beantragen die minimalen Gewässerräume beim Hülftenbächli, Flüeacherbächli und Weiher-Bächli auszudehnen.

4. Ausschluss Weiher Mühleacker

Der Weiher beim Schulhaus Mühleacker wird in der Interessensabwägung ausgeschlossen. Hier fehlt uns die lokalklimatische Betrachtung. Der Weiher liegt in einem dichtbebauten Gebiet, welches nach der Abschätzung der Siedlungsentwicklung weiter verdichtet werden könnte. Kühlende Strukturen sind gerade im Kontext von öffentlichen Bauten und in dichtbesiedelten Gebieten von grosser Bedeutung. Entsprechend sollte zumindest für den Weiher ein Gewässerraum ausgeschieden werden.

Öffentliche Gewässer profitieren von einem höheren Schutz, auch durch die Selbstbindung der Gemeinde. Bei privaten Gewässern ist der Schutz insgesamt deutlich geringer. Der Erhalt des Rütibächli aus klimatischen und gestalterischen Überlegungen für die Siedlung Mühleacker und das Schulhaus erscheint uns prüfenswert. Gerade der aktuell relativ trostlose Asphaltplatz des Schulhauses könnte von einer Ausdolung und naturnahen Gestaltung deutlich profitieren.

Antrag: Ausscheidung eines Gewässerraums für den Weiher Mühleacker und das Rütibächli aufgrund der lokalklimatischen Wirkung für die Aussenfläche des Schulhauses und des gestalterischen Potenzials einer allfälligen Ausdolung.

5. Schlusswort

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und wünschen Ihnen viel Erfolg beim Abschluss der Erarbeitung der Mutation Gewässerraum zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt herzlich für die Mitwirkungseingabe. Grundsätzlich sind die Überlegungen, wie sie in der Eingabe aufgezeigt sind, nachvollziehbar. Sowohl lokalklimatische Betrachtungen als auch regionale und kommunale Naturwerte sind wichtige Anliegen mit hohem Stellenwert, insbesondere im Hinblick auf die verdichtete Bauweise im Siedlungsgebiet. Es sind jedoch andere Planungsinstrumente und Möglichkeiten vorhanden, mit denen spezifischer und zielgerichteter die genannten Anliegen verfolgt werden können. Dazu gehört im Siedlungsgebiet u.a. die Definition von Naturschutzzonen, Grünkorridore entlang von Strassenzügen oder die Förderung und Sensibilisierung der Bevölkerung betreffend Biodiversität im Siedlungsraum. Zur Förderung der Naturräume auch innerhalb des Siedlungsgebietes setzt sich die Gemeinde bereits mit grossem Engagement ein. Mit Projekten, Informationen, Merkblättern, Links, Umwelttipps und Aktionen u.a. zum Thema "lebendige Gärten" (Natur-Netzwerk) möchte die Gemeinde auch ein möglichst naturnahes Wohngebiet fördern und die vorhandenen Grünräume miteinander vernetzen.

Mit der vorliegenden Gewässerraumplanung ist diesbezüglich weniger Spielraum vorhanden. Diese Planungsmassnahme stützen sich auf übergeordnete Vorgaben von Bund und Kanton. Um eine rechtskonforme Planung zu garantieren und um allen Bewohnern gleichermassen gerecht zu werden, hält sich der Gemeinderat bei der Definition der Gewässerräume an diese übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehört auch, dass die Gewässerraumbreiten für die einzelnen Fliessgewässer nach der Methode des Bundes (Art. 41a Gewässerschutzverordnung, GSchV) und nach den Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft (minimale Breiten) berechnet wird. Eine Abweichung davon ist schwierig zu begründen und auch nicht plausibel. Den Anträgen betreffend Ausdehnung des minimalen Gewässerraums beim Hülftenbächli, Flüeacherbächli und Weiher-Bächli kann daher nicht bzw. nur bedingt gefolgt werden. Aufgrund der regionalen Bedeutung des **Hülftenbächlis** (gem. Naturinventar, oekoskop 2015) und aufgrund von weiteren Mitwirkungseingaben zum Hülftenbächli resp. zu den Uferschutzzonen wird der Gewässerraum auf dem Abschnitt entlang der Familiengärten auf die bestehende Uferschutzzone ausgedehnt.

Obwohl es sich beim **Rüttibächli** und beim **Weiher Mühleacker** um künstlich angelegte Gewässer handelt, sind entlang der offenfliessenden Abschnitte und auch beim Weiher standortgerechte Uferbepflanzungen mit einheimischen Arten vorhanden. Diese haben einen wichtigen ökologischen Wert und stellen einen Lebensraum für verschiedene gewässerbezogene Arten wie Amphibien, Wasserpflanzen (wie Schwertlilien, Mädesüss) und Insekten (wie Libellen und Schmetterlinge) dar. Wie in der Eingabe beschrieben, leisten Gewässer auch einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung von Naturwerten und zur klimatischen Kühlung der Umgebung als auch zur Umweltbildung. Aus diesen Gründen wird für das Rüttibächli entlang der offenfliessenden Stellen ab-

schnittsweise der minimale Gewässerraum definiert (gemäss Art. 41a ff. GschV). Auch in der Verlängerung im Bereich des Weihers Mühleacker wird in der Fortsetzung zum Rüttibächli der minimale Gewässerraum von 11 m definiert.

Entscheid Gemeinderat:

Entlang des **Hülftenbächlis** wird die bestehende Uferschutzzone auf der ganzen Breite zusätzlich mit dem Gewässerraum überlagert (vgl. Eingabe Nr. 4 und 5).

Für das **Rüttibächli** wird abschnittsweise (entlang den offen fliessenden Abschnitten) der minimale Gewässerraum von 11 m Breite definiert und auch im Bereich des **Weihers Mühleacker** wird in der Fortsetzung ein 11 m breiter Gewässerraum definiert (vgl. Eingabe Nr. 6 und Abbildung unter Kap. 6.2).

5.4 Eingabe Nr. 4; BNV, WWF, pro natura

Eingabe:

BNV, WWF Region Basel und Pro Natura Baselland bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen dies gerne wahr.

Bemerkung zum Planungsbericht: Der Bericht beschreibt auf eine sorgfältige Art und Weise die Grundlagen für die Ausscheidung der Gewässerräume. Wir können die geplanten Änderungen insgesamt sehr gut nachvollziehen und unterstützen.

Uferschutzonen: Für verschiedene Gewässer sind im Rahmen des geltenden Zonenplans Uferschutzonen ausgewiesen. Diese bezwecken gemäss geltendem Zonenreglement den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. In den meisten Fällen werden die Uferschutzonen durch den geplanten Gewässerraum überlagert. In einigen Fällen am Weiherbächli und am Flüeackerbächli sind jedoch die Uferschutzonen geringfügig breiter als der geplante Gewässerraum.

Dadurch gelten zum Teil innerhalb von wenigen Metern drei verschiedene Regeln 1.) für Flächen im Gewässerraum aber nicht in der Uferschutzzone, 2.) für Flächen in der Uferschutzzone aber nicht im Gewässerraum und 3.) für Flächen die sowohl im Gewässerraum als auch in der Uferschutzzone sind.

Antrag: Im Sinne einer Harmonisierung auf bestehende Vorgaben beantragen wir, dass der Gewässerraum überall dort auf die bestehenden Uferschutzonen ausgeweitet werden soll, wo diese breiter ist als der geplante Gewässerraum.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat bedankt sich für die Eingabe zum Thema Gewässerraum und **Uferschutzzone** im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens. In der Gemeinde Frenkendorf sind die vorhandenen Fließgewässer weitestgehend offen fliessend. Entsprechend wurde entlang der natürlichen, oberirdisch fliessenden Abschnitte zum Schutz der Uferbereiche eine Uferschutzzone definiert. Für die

Uferschutzzonen und für die Bereiche, wo der Gewässerraum die Uferschutzzone überlagert, gelten nach wie vor die Bestimmungen der rechtskräftigen Zonenvorschriften Siedlung (§ 49 Uferschutzzone, RRB Nr. 1505 vom 1. November 2011), soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.

Die Zonenvorschriften der Gemeinde beinhalten für die Uferschutzzonen Schutzziele, die über die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung hinaus reichen. Diese kommunalen Vorgaben zu den Uferschutzzonen stellen daher eine Verschärfung der eidgenössischen Gesetzgebung zu den Gewässerräumen dar. Entsprechend ist es für jene Abschnitte, welche bereits als kommunale Uferschutzzonen definiert sind aus rein rechtlicher Sicht nicht gewinnbringend, wenn sie zusätzlich mit einem Gewässerraum überlagert werden. Uferschutzzonen garantieren bereits einen "höheren Schutzstatus", als es die Gewässerräume gemäss GSchV vorsehen.

Zudem handelt es sich hierbei um zwei unterschiedliche Planungsmassnahmen. Bei den Uferschutzzonen handelt es sich um eine kommunale Festlegung einer Grundnutzungszone, während die Gewässerräume gemäss den übergeordneten Vorgaben als überlagernde **Korridore** entlang der Fliessgewässer definiert werden. Die Gemeinde ist der Ansicht, dass die Überlagerung aller Uferschutzzonen mit einem Gewässerraum teilweise zu unlogischen Gewässerraumbreiten führt, die nicht nachvollziehbar sind. Entsprechend behält sich der Gemeinderat vor, nur entlang jener Gewässerabschnitte die Gewässerräume auf die Uferschutzzonen auszudehnen, wo eine Erhöhung der vorgegeben Gewässerraumbreiten begründbar ist. Dies trifft nur beim **Hülftenbächli**, auf dem Abschnitt gegenüber den Familiengärten, zu. Dies wird u.a. durch die Eingabe Nr. 5 begründet, da auf diesem Abschnitt von den Pächtern Bedenken betreffend Wasserführung geäussert wurde. Zudem entspricht die bereits definierte Uferschutzzone entlang des Hülftenbächlis auch dem Verlauf des Gewässers resp. der Gewässernetzlinie gemäss den Gewässernetz-Daten des Kantons Basel-Landschaft.

Bei den übrigen Fliessgewässern würde die Überlagerung der Uferschutzzone wie bereits erwähnt eine unlogische, nicht plausible Gewässerraumbreite ergeben oder nicht dem Verlauf des Gewässernetzes entsprechen. Letzteres trifft beispielsweise auf das Flüeacherbächli auf dem obersten Abschnitt zu. Der oberste Abschnitt der Uferschutzzone wird als Bewirtschaftungsweg genutzt. Zusätzlich ist die Gewässernetzlinie nicht über die ganze Länge der Uferschutzzone resp. der Parz. Nr. 2024 eingetragen (gemäss Gewässerkataster des Kantons Basel-Landschaft). Daher wird der Gewässerraum auf diesen Abschnitten nicht verlängert resp. verbreitert.

Entscheid Gemeinderat:

Entlang des **Hülftenbächlis** wird die bestehende Uferschutzzone auf der ganzen Breite zusätzlich mit dem Gewässerraum überlagert (vgl. Eingabe Nr. 3 und 5).

5.5 Eingabe Nr. 5; Samuel Lehmann, Präsident Familiengartenverein Frenkendorf

Eingabe:

Für das Gespräch am Freitag den 09.04.2021 im Gemeindehaus in Frenkendorf möchten wir uns nochmals recht herzlich bedanken. Nun möchten wir unser Anliegen sowie unsere Bedenken noch schriftlich einbringen. Damit auch dem Gewässeramt Baselland unsere Bedenken und Ängste weitergeleitet werden können.

Warum dieser schriftliche Brief. Mehrere Gartenmitglieder haben uns, den Vorstand angesprochen auf die neuen Hochwasser Situation im Hülftenbächlein. Sie haben ein ungutes Gefühl, wenn sich ein grösseres Regenereignis über Frenkendorf ereignen würde. Denn mit der neuen Gewässerführung vom Riesch- Weiher- und Hülftenbächlein werden wir des Öfteren grosse durch fliesende Wassermengen in unseren Gärten haben. Die schon vor der neuen Wasserführung vorgekommen sind.

Unsere Kenntnisse die wir schon erleben durften: Das Wasser ist im Wäldchen auf der Höhe des gegenüberliegenden Hartplatzes der Schule das erste Mal aus dem Bachlauf getreten und auf dem Fussweg entlang geflossen. Bei der Kurve ist es dem Gartenareal entlang bis zur kleinen Brücke weiter abgeflossen. Aber hier bei der kleinen Brücke hat sich bei grossem Fliesswasser das Wasser zurück gestaut und ist sodann linker Hand dem Garten entlang geflossen. Ein grosser Teil der Wassermenge ist damals ins Feld auf der rechten Seite des Bächleins abgeflossen.

Die letzten fünf Gartenparzellen unten am Bächlein durften es schon immer erleben, dass das Wasser einen grösseren Schaden anrichtete. Den Schaden durften sie immer selber tragen, denn für solche Ereignisse gibt es keine vernünftige Versicherung. Da die letzte Gartenparzelle unten eine Pergola erstellt hat mit der Bewilligung der Gemeinde ist es dort schon öfters mit grösseren Ereignisschäden gekommen.

Neu: Wir rechnen, dass das Wasser schon auf der Höhe des Entenweihers in unser Gartenareal eindringen wird. Somit werden wir um einiges mehr Schäden in den unteren Gartenparzellen haben. Dies sind unsere Ängste, die wir hinterlegen möchten. Um diese Wasserschäden zu vermeiden, stellen wir uns vor, dass das Bächlein tiefer gelegt werden sollte. Eventuell auf der Gartenseite der Aushub als Böschungsmaterial verwendet werden könnte. Uns ist bewusst, dass bei Fliesswasser auch das Kantonale Wasseramt mit reden wird und haben auch Verständnis, wenn es etwas länger dauern wird, bis wir eine sachliche Antwort erhalten werden. Es würde uns sehr freuen, wenn eine Begehung mit dem Wasseramt des Kantons, der Gemeinde und mit uns durchgeführt werden könnte. So könnten wir eventuelle offene Fragen und Erkenntnisse besser austauschen.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Mitwirkungseingabe. Mit der Festlegung eines Gewässerraums soll langfristig auch der Hochwasserschutz verbessert werden. Entsprechend deckt sich grundsätzlich das Anliegen der Gartenbesitzer mit den neuen Festlegungen. Hinsichtlich allfälliger baulicher Massnahmen, welche die Situation beim **Hülftenbächli** im Bereich der Familiengärten entschärfen könnte, bedarfs es allerdings weiterer Abklärungen und einer Koordination mit dem kantonalen Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau. Der Gemeinderat wird sich entsprechend mit der Fachstelle in Verbindung setzen, um allfällige Massnahmen zu diskutieren, die den Gewässerunterhalt betreffen. Zudem wird der Gewässerraum des Hülftenbächlis verbreitert und auf die bestehenden Uferschutzzonen ausgedehnt.

Entscheid Gemeinderat:

Entlang des **Hülftenbächlis** wird die bestehende Uferschutzzone auf der ganzen Breite zusätzlich mit dem Gewässerraum überlagert (vgl. Eingabe Nr. 3 und 4).

5.6 Eingabe Nr. 6; Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK

Eingabe:

Die NLK begrüsst den Entscheid des Gemeinderates, die rechtsgültig ausgeschiedenen Uferschutzzonen zu belassen und sie mit dem Gewässerraum zu überlagern. Die Schutz-, Förder- und Pflegemassnahmen der Uferschutzzonen sind wichtig und ergänzen die Vorgaben aus der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung. Uferschutzzonen dienen dazu, schützenswerte Naturobjekte sowie den wichtigen Übergangsbereich Land-Wasser an Fliess- und Stehgewässern gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG und kantonalem Natur- und Landschaftsschutzgesetz NLG zu schützen und zu fördern.

Die NLK kann das Vorgehen zur Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Frenkendorf - betroffen sind das Weiherbächli, Hülftenbächli, Flüeacherbächli, Rischbächli, Rüttibächli und der Mühleackerweiher - im Grundsatz nachvollziehen.

Weiherbächli: Positiv bewertet die NLK das bereits eingangs erwähnte Beibehalten der Uferschutzzonen entlang des Weiherbächlis. Im Abschnitt des kantonalen Nutzungsplans wurde der Gewässerraum durch diesen bereits festgelegt. Im Gebiet Hofmatt (Parzelle 635), wo das Weiherbächli wieder offen fliesst, ist linksufrig ein Bereich der Wohnzone zugeteilt, welcher zu schmal ist, um je überbaut zu werden. Es stellt sich die Frage, ob im Rahmen dieser Mutation dieser Streifen in eine Uferschutzzone oder Grünzone umgezont werden könnte, so dass der Bereich zukünftig ökologisch aufgewertet werden kann (ähnlich wie dies bachabwärts bereits der Fall ist).

Antrag: Auf der Parzelle 635 ist linksufrig eine Uferschutzzone oder Grünzone bis an die Hülftenstrasse auszuscheiden.

Rüttibächli: Im Planungsbericht wird das Rüttibächli als künstliches Gewässer beschrieben. Dies ist nicht nachvollziehbar. Das Rüttibächli (auch Mühlackerbächli) floss bis ins Jahr 1950 oberirdisch, wurde dann eingedolt und im Jahr 1994 wieder ausgedolt. Es ist gespeist durch eine Oberwasserquelle und deshalb u.E. kein künstliches Gewässer.

Weiter steht im Planungsbericht, dass das ökologische Potenzial gering ist. Offene Fließgewässer haben jedoch immer einen hohen ökologischen Wert, auch wenn sie nicht permanent wasserführend sind. Viele Insekten wie z.B. Libellen-, Steinfliegen-, Köcherfliegen und Eintagesfliegenarten und Amphibien wie der Feuersalamander sind angewiesen auf offene Fließgewässer.

Der eingedolte Teil auf dem Schulareal könnte in Zukunft ausgedolt werden, dies wäre auch von hohem pädagogischem Wert. Im 1994 wurde in einem ersten Schritt das Rüttibächli vorbildlich ausgedolt. Nun wäre es angezeigt, auch den zweiten Schritt zu gehen und dem Gewässer mit einem Gewässerraum einen angemessenen Raum und Schutz zu geben.

Antrag: Für das Rüttibächli ist auf der ganzen Länge ein Gewässerraum auszuscheiden.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat bedankt sich für die Eingabe und die konkret formulierten Anträge zum Weiherbächli und zum Rüttibächli.

In den Erläuterungen betreffend Antrag zum **Weiherbächli** wurde richtigerweise festgehalten, dass der Gewässerraum auf diesem Abschnitt bereits im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung resp. im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts zum Weiherbächli definiert wurde. Der Gewässerraum ist auf diesem Abschnitt bereits rechtskräftig (definitiver Gewässerraum). Der formulierte Antrag hätte grundsätzlich bereits im Rahmen des Bauprojekts gestellt werden können (Bauprojekt, Auflage im Juni 2019). Andererseits ist die Umzonung (von Wohnzone zu einer Uferschutzzone oder einer Grünzone) mit einer Revision der Zonenvorschriften und im Kontext mit einer gesamtheitlichen Prüfung der Wohnbauzonen / Grünzonen etc. vorzunehmen. Es würde sich dabei entsprechend heute um eine Planungsmassnahme handeln, die nur indirekt in Zusammenhang mit der vorliegenden Definition von Gewässerräumen steht. Der Gemeinderat wird den Antrag im Rahmen einer Gesamtrevision beurteilen und prüfen. Er weist jedoch darauf hin, dass der Grünfläche zwischen Weiherbächli und Hülftenstrasse bereits mittels Pflegepläne gebührend Rechnung getragen wird. Die Bachböschung der Parz. Nr. 635, zwischen Weiherbächli und Hülftenstrasse, wird von der Gemeinde nach dem Konzept des Ingenieurbüros Götz unterhalten und gepflegt (siehe Anhang 1). Der ökologisch ausgerichtete Unterhalt und die Pflege des Uferbereichs auf diesem Abschnitt sind somit sichergestellt.

Betreffend Antrag zum **Rüttibächli** sind die Erläuterungen des Gemeinderates unter der Eingabe Nr. 3 zu entnehmen (letzter Abschnitt).

Entscheid Gemeinderat:

Für das **Rüttibächli** wird abschnittsweise (entlang den offenfliessenden Abschnitten) der minimale Gewässerraum von 11 m Breite definiert und auch im Bereich des **Weiher Mühleacker** wird in der Fortsetzung ein 11 m breiter Gewässerraum definiert (vgl. Eingabe Nr. 3 und Abbildung unter Kap. 6.2).

6 Rüttibächli und Weiher Mühleacker (2. Information Grundeigentümer)

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens (März bis April 2021) wurden Eingaben eingereicht, welche die Definition eines Gewässerraums für das Rüttibächli und den Weiher Mühleacker beantragt haben (siehe Abbildung unten links). Nach Prüfung dieser Anträge und den entsprechenden Erläuterungen des Gemeinderates (unter Kap. 5.3 und Kap. 5.6) wird für diese Gewässer im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens neu ein Gewässerraum definiert (siehe Abbildungen unten rechts).

Die direkt betroffenen Grundeigentümer wurden über diese neue Ausgangslage von der Gemeinde schriftlich informiert (Mitte August 2021). Die Grundeigentümer hatten die Gelegenheit, sich zu den Änderungen beim Rüttibächli und dem Weiher Mühleacker erneut zu äussern. Schriftliche Eingaben dazu wurden bis zum 17. September 2021 vom Gemeinderat entgegengenommen. Im Rahmen dieser erneuten Vernehmlassung zu den Anpassungen beim Rüttibächli und beim Weiher Mühleacker sind zwei Eingaben zum Vorschlag "durchgehender Gewässerraum" eingegangen (Abbildung rechts).



Stand: "1." Mitwirkungsverfahren
(März bis April 2021)



Anpassung ("durchgehender Gewässerraum") aufgrund der Mitwirkungseingaben: 2. Möglichkeit zur Stellungnahme für betroffene Grundeigentümer

6.1 Eingabe Nr. 7; Amt für Raumplanung Basel-Landschaft

Stellungnahme (Hauptaussage):

Der Entscheid der Gemeinde, aufgrund der Mitwirkungseingaben für die beiden Gewässer einen minimalen Gewässerraum festzulegen, freut uns. Zeigt dies doch, dass die Bedeutung des Gewässerraums für die langfristige Schaffung naturnaher Lebensräume wahrgenommen und dessen positive Wirkung auf die Natur und den Menschen unterstützt werden.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat bedankt sich für die positive Rückmeldung zur Festlegung des minimalen Gewässerraums für die beiden Gewässer. Nach weiteren Abklärungen und Prüfung von Alternativen, hat sich der Gemeinderat schliesslich dazu entschieden, dass die Definition des minimalen Gewässerraums für das Rüttibächli abschnittsweise vorgenommen wird. Entlang den offen fliessenden Abschnitten wird der minimale Gewässerraum definiert. Auf den eingedolten Abschnitten wird

im Sinne einer Ausnahme (Einzelfallprüfung) und nach Ermittlung und Abwägung der verschiedenen Interessen, auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet. (Die Interessenabwägung dazu ist dem Planungsbericht zu entnehmen.)

Entscheid Gemeinderat:

Für das **Rüttibächli** wird abschnittsweise (entlang den offen fliessenden Abschnitten) der minimale Gewässerraum von 11 m Breite definiert und auch im Bereich des **Weihers Mühleacker** wird in der Fortsetzung ein 11 m breiter Gewässerraum definiert (vgl. auch Eingabe Nr. 3 (letzter Abschnitt "Erläuterungen Gemeinderat") und Nr. 8).

6.2 Eingabe Nr. 8; Hochbauamt Basel-Landschaft

Eingabe (Hauptaussage):

Das Rüttibächli verläuft durch die Parzelle 105, die im Besitz des Kantons Basel-Landschaft ist. Auf der Parzelle ist die Sekundarschule Frenkendorf. Im Bereich der Sekundarschule ist das Rüttibächli eingedolt und verläuft vor der Haupttreppe des Schulhauses quer über den Pausenhof. Die Fläche des Pausenhofes ist versiegelt. Bei einer Ausdolung und naturnahen Gewässergestaltung wäre sowohl die Nutzung des Pausenhofes, als auch der Hauptverbindung zwischen den Schulhäusern stark eingeschränkt, weshalb der Kanton eine Ausdolung nicht in Erwägung zieht. Diese Rahmenbedingung wird sich mit der Erweiterung der Schulanlage nicht verändern.

Grundsätzlich kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei eingedolten Gewässern verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In Fall von Fliessgewässern stellt in der Regel die ökologische Aufwertung ein solch überwiegendes Interesse dar. Da die Nutzung des versiegelten Pausenhofs nicht verändert wird, ist aus unserer Sicht kein überwiegendes Interesse erkennbar, das für die Ausscheidung des Gewässerraums in diesem Gewässerabschnitt sprechen würde. Insbesondere ist, wie erwähnt, mit einer Renaturierung des Rüttibächlis im fraglichen Abschnitt aus den erwähnten Gründen nicht zu rechnen. Ähnlich dürfte es sich mit dem vorgesehenen Gewässerraum für den Weiher auf Parzelle 2475 verhalten. Bei Weihern mit einer Wasserfläche unter 5000 m² kann ebenfalls auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegenstehen. Der erwähnte Weiher weist eine Wasserfläche von unter 150 m² auf und ist eher als privates Ziergewässer ohne wesentliche ökologische Wertigkeit einzustufen.

Deshalb wird dem Gemeinderat beantrag, jedenfalls im eingedolten Abschnitt des Rüttibächlis (Parzelle 105) und sinnvollerweise auch beim Weiher auf dem Grundstück 2475 im Rahmen der aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten auf die Gewässerraumausscheidung zu verzichten (Art. 41a Abs.5lit. b. bzw. Art.41b Abs.4lit. b. GSchV).

Erläuterungen Gemeinderat:

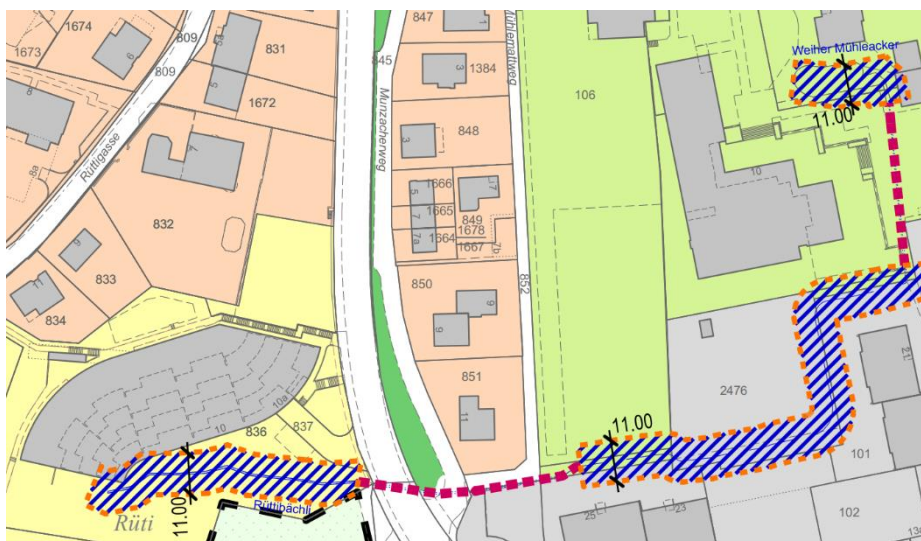
Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und Stellungnahme zum Rüttibächli und zum Weiher Mühleacker im Bereich der Sekundarschule. Zu den Eindolungen ist zu ergänzen, dass nicht grundsätzlich auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet werden kann, sondern dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob im Sinne einer Ausnahme bestehende Eindolungen ersetzt werden dürfen (Art. 38 GschG). Der Gemeinderat erachtet in vorliegender Situation die Argumentation zum Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums bei Eindolungen unterhalb von Strassenflächen und im Bereich des versiegelten Pausenhofs als nachvollziehbar. Im Planungsbericht zur vorliegenden Mutation wird dies in die Interessenabwägung aufgenommen und der Verzicht begründet.

Hingegen kann der Gemeinderat der Aussage zum **Weiher Mühleacker** (Ziergewässer ohne wesentliche ökologische Wertigkeit) nur bedingt folgen. Diese Gewässerfläche bietet gerade im Bereich des versiegelten Schulareals einen wertvollen Lebensraum für gewässerbezogene Tier- und Pflanzenarten und stellt damit ein wichtiges Vernetzungs-Biotop mit anderen Gewässern dar. Daneben ist auch der pädagogische Wert für die Schülerinnen und Schüler zu nennen sowie der Naherholungswert dieses Weihers als wichtigen "naturbezogenen" Aufenthaltsort. Dies gewichtet der Gemeinderat als mehrere überwiegende Interessen, weshalb in vorliegender Situation nicht auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

Gemäss dem Vorschlag (Antrag) hat sich der Gemeinderat schliesslich dazu entschieden, dass die Definition des minimalen Gewässerraums für das **Rüttibächli** abschnittsweise vorgenommen wird. Entlang den offen fliessenden Abschnitten wird der minimale Gewässerraum definiert. Auf den eingedolten Abschnitten wird im Sinne einer Ausnahme (Einzelfallprüfung) und nach Ermittlung und Abwägung der verschiedenen Interessen, auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet. (Die Interessenabwägung dazu ist dem Planungsbericht zu entnehmen.)

Entscheid Gemeinderat:

Für das **Rüttibächli** wird abschnittsweise (entlang den offen fliessenden Abschnitten) der minimale Gewässerraum von 11 m Breite definiert und auch im Bereich des **Weiher Mühleacker** wird in der Fortsetzung ein 11 m breiter Gewässerraum definiert (vgl. auch Eingabe Nr. 3; letzter Abschnitt "Erläuterungen Gemeinderat").



7 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungseingebnern zugesandt. Die Bekanntmachung wird zudem im Gemeindeanzeiger publiziert.

Beschluss des Gemeinderates

Gemeinderatsbeschluss Nr. 324 vom 1. November 2021

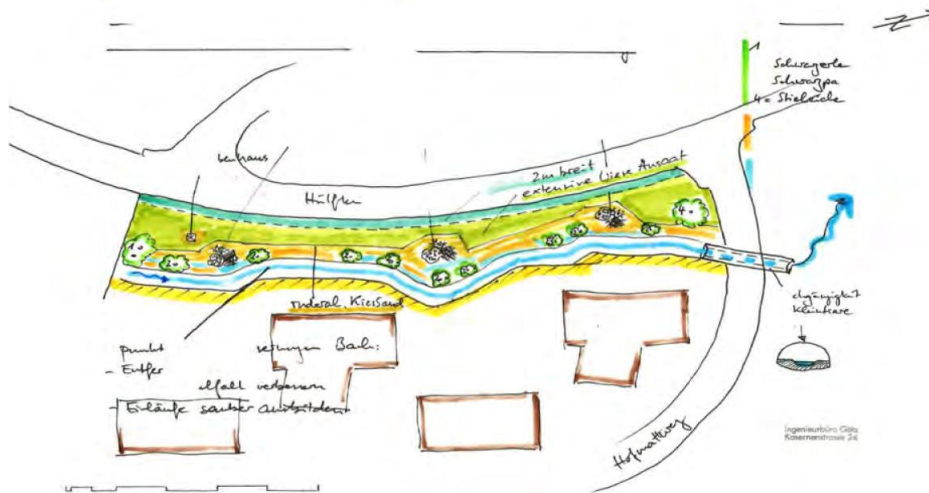
Anhang 1 Auszug aus dem Bericht zu den baulichen Massnahmen am Weiherbächli im Bereich der Parzelle Nr. 635



Auftr. Nr. 2029; Frenkendorf Weiherbächli

Fotodokumentation

6. Pflege der Bachböschungen



schematische Einteilung: von oben nach unten (Strasse zu Bach) wird der Standort magerer; grundsätzlich soll möglichst wenig gemacht und der Natur ihren Lauf gelassen werden

Dunkelgrün: Fettwiese	üblicher Unterhalt (mehrmals jährlich Mähen wie Gebrauchsrasen)
Hellgrün: Magerwiese	ein bis zweimal jährlich Mähen, Neophytenbekämpfung, unerwünschte Gehölze entfernen
Gelb: Ruderalfläche	einmal jährlich Mähen, Neophytenbekämpfung und unerwünschte Vegetation entfernen
Kleinstrukturen: Wurzelstöcke und Steine	"machen lassen", erst bei zu starker Überwucherung (Brombeeren) und seitlicher Ausbreitung eingreifen, d.h. wieder freilegen und besonnte Bereiche schaffen, die Steinkörper sollen sich erwärmen
Bach:	zuständig für den Abfluss und den Sohlenunterhalt ist der Kanton, aber Neophytenbekämpfung und allfällige kleine Arbeiten wie Entfernen Abfall etc. kann (soll) die Gemeinde erledigen Durch den sparsamen Einsatz von Verbauungen kann (soll) eine gewisse Dynamik, d.h. Erosionen und Auflandungen stattfinden, das ist kein Schaden
Einzelbäume:	gemäss üblicher Praxis der Gemeinde